

2604/AB XXI.GP

Eingelangt am: 22.08.2001

BM für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Lichtenberger, Freundinnen und Freunde vom 13. Juli 2001, Nr. 2779/J, betreffend die rechtliche Stellung der Landesumweltanwaltschaft Tirol bei Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 der europäischen Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL), beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Allgemeines:

Angelegenheiten des Naturschutzes liegen gemäß Art. 15 B - VG in Gesetzgebung und Vollziehung in der Kompetenz der Länder. Dies umfasst auch die Umsetzung der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie 92/43/EWG (FFH - RL) und der Vogelschutzrichtlinie 70/409/EWG.

Zu Frage 1:

Dem Bund kommt in diesem Zusammenhang aufgrund der Kompetenzverteilung keinerlei Zuständigkeit zu.

Zu Frage 2:

Die Etablierung eines Umweltschutzanwalts mit Parteistellung in Angelegenheiten des Naturschutzes ist von der Umsetzung der FFH - Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie im Tiroler Naturschutzgesetz völlig unabhängig.

Es obliegt allein dem Landesgesetzgeber zu entscheiden, für welche Gesetzesmaterien und für welche besonderen Bestimmungen dem Umweltschutzanwalt Beschwerderechte bzw. Parteistellung eingeräumt werden. Eine Zuständigkeit des Bundes besteht in diesem Zusammenhang nicht.

Zu Frage 3:

Hier würde die Regelung des Art. 12 Abs. 2 der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B - VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration“ greifen, wonach die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet sind, die dem Bund im Zusammenhang mit Verfahren vor dem EuGH wegen eines gemeinschaftsrechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen.

Zu Frage 4:

Der Bundesgesetzgeber ist zu derartigen Regelungen nicht befugt. Hinsichtlich der Haftung des Bundes gegenüber der Europäischen Union wurde aus eben diesem Grund die unter Frage 3 zitierte Vereinbarung gemäß Art. 15a B - VG geschlossen.

Zu Frage 5:

Es ist alleinige Kompetenz des Landesgesetzgebers, die Mitwirkungsbefugnisse des Umweltschutzanwalts festzulegen.